

2020 / Nr. 37 vom 28. April 2020

107. COVID-19-Beurlaubung

107. COVID-19-Beurlaubung

Aufgrund des § 8 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020, legt das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems wie folgt fest:

Aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, können sich Studierende für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen (COVID-19-Beurlaubung).

Der Antrag auf Beurlaubung kann bis längstens zum Ende der Nachfrist für das Sommersemester 2020 (30. Juni 2020) gestellt werden.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor